

## HEIMARBEITNEHMENDE

### Art. 8 Abs. 2, 18b AVIG; Art. 3 AVIV

**B10** Heimarbeitnehmende sind Personen, die aufgrund eines Heimarbeitsvertrages nach Art. 351 OR Heimarbeit verrichten.

Der Bundesrat kann für Heimarbeitnehmende, welche ihren letzten Verdienst vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug durch Heimarbeit erzielt haben, die Anspruchsvoraussetzungen abweichend von der allgemeinen Regelung festlegen. Er darf jedoch dabei von der allgemeinen Regelung nur soweit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten

**B11** Im Bereich der ALE gibt es für Heimarbeitnehmende in Art. 14 Abs. 2 AVIV (Vermittlungsfähigkeit) eine Sonderbestimmung.